

# VVO-Studentenjahresticket-Vertrag

Zwischen der

**Dresdner Verkehrsbetriebe AG**  
vertreten durch den Vorstand  
Trachenberger Straße 40, 01129 Dresden

- im Folgenden „DVB AG“ genannt -

und den weiteren

**Partnerunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe**  
vertreten aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht durch die  
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Leipziger Str. 120, 01127 Dresden

- im Folgenden zusammen mit DVB AG „Partner im VVO“ genannt -

sowie der

**Studentenschaft der Technischen Universität Dresden (TUD)**  
vertreten durch den Studentenrat der TUD  
Mommsenstraße 13, Haus der Jugend, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)**  
vertreten durch den Studentenrat der HTW  
Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden,

**Studentenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Palucca)**  
vertreten durch den Studentenrat der Palucca  
Basteiplatz 4, 01277 Dresden,

**Studentenschaft der Stiftung „Ev. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ (EHS)**  
vertreten durch den Studentenrat der EHS  
Dürerstraße 25, 01309 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK)**

vertreten durch den Studentenrat der HfBK  
Güntzstraße 34, 01307 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ Dresden (HfM)**

vertreten durch den Studentenrat der HfM  
Wettiner Platz 13, 01067 Dresden,

**Studentenschaft der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Lutherischen  
Landeskirche Sachsen**

vertreten durch deren Studentenrat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden,

**Studentenschaft der Dresden International University GmbH (DIU)**

vertreten durch den Studentenrat der DIU  
Chemnitzer Straße 46b, 01187 Dresden,

**Studentenschaft der Fachhochschule Dresden –  
Private Fachhochschule gGmbH (FHD)**

vertreten durch den Studentenrat der FHD  
Gasanstaltstraße 3 – 5, 01237 Dresden

**Studentenschaft der SRH Hochschule Berlin GmbH, Campus Dresden (SRH)**

vertreten durch den Geschäftsführer der SRH  
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

**Studentenschaft der Internationale Studienakademie gGmbH (ISA21)**

vertreten durch den Studentenrat der ISA21  
Antonstraße 19a, 01097 Dresden

**Studentenschaft der TU Dresden**

**Institute for Further and Continuing Education GmbH (TUD FaCe)**

vertreten durch Studentenrat der TUD FaCe  
Freiberger Straße 37, 01067 Dresden

wird in dem Bestreben,

- dem vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich gebilligten Solidargedanken zu entsprechen,
- der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Studenten Rechnung zu tragen,
- die Parksituation im Campusbereich und den Verkehr in Dresden und der Region Oberelbe zu entspannen sowie
- die Mobilität der Studenten zu verbessern,

nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

## **§ 1 Leistungen der Partner im VVO**

- (1) Die Partner im VVO (Anlage 1) erbringen auf Grundlage dieses Vertrages Leistungen gegenüber allen immatrikulierten Vollzeitstudenten, die zugleich Mitglied einer der am Abschluss dieses Vertrages beteiligten Studentenschaften sind. Hierzu erwerben die vorgenannten Studenten jeweils ein Studenten-Jahresticket als Fahrausweis zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel im VVO-Verbundraum nach Maßgabe dieses Vertrages. Davon ausgenommen sind diejenigen Studenten, die gemäß Beitragsordnung der jeweiligen Studentenschaften von der Zahlung des Beitrages für das Studenten-Jahresticket befreit sind (z. B. wegen Fernstudium, Beurlaubung, Auslandsaufenthalt). Soweit die Partner im VVO nach diesem Vertrag zur Leistung gegenüber den Studenten verpflichtet sind, haben die Studenten ein eigenes Forderungsrecht gegenüber den Partnern im VVO und sind neben den Studentenschaften auch selbst berechtigt, gegenüber den Partnern im VVO Beförderungsansprüche und Ansprüche wegen Leistungsstörungen geltend zu machen. Es handelt sich insoweit um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Diese Rechte der Studenten können nur mit Zustimmung der jeweiligen Studentenschaft aufgehoben oder beschränkt werden.
- (2) Die jeweiligen Studentenschaften erwerben für die beiden Studienjahre
  - Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 (Studienjahr 2013/14),
  - Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 (Studienjahr 2014/15)

Studenten-Jahrestickets (Fahrtberechtigungen) zur Nutzung durch die immatrikulierten Vollzeitstudenten, die zugleich Mitglied in der jeweiligen

Studentenschaft sind. Der Preis eines Studenten-Jahrestickets ist auf der Basis einer ermäßigten Abo-Monatskarte der Preisstufe A1 gemäß dem VVO-Tarif berechnet und nachfolgend vereinbart.

Die Semesterzeiträume und damit auch die Studienjahre sind für die jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Die Studenten-Jahrestickets gelten für die Studenten der jeweiligen Hochschule daher in folgenden Zeiträumen:

01.08. – 31.07.	Palucca,
01.09. – 31.08.	HTW, EHS, HfM,
01.10. – 30.09.	alle anderen Hochschulen.

- (3) Das Studenten-Jahresticket berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel (2. Klasse) der Partner im VVO gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Folgende Ausnahmeregelungen werden vereinbart:
- Das Studenten-Jahresticket gilt zusätzlich in den Nahverkehrsmitteln der Partner im VVO, welche auf den ein- bzw. ausbrechenden Linien gemäß Auflistung in Anlage 2 außerhalb des VVO-Verbundraums verkehren.
  - Das Studenten-Jahresticket gilt nicht in den Nahverkehrsmitteln der Partner im VVO, welche auf den Linien bzw. Linienabschnitten außerhalb des VVO-Verbundraums verkehren, die im Tarifzonenplan (Anlage 1 des VVO-Tarifs) in der jeweils gültigen Fassung mit einem „\*“ gekennzeichnet bzw. „grau“ oder „hellgrün“ dargestellt sind.
  - Das Studenten-Jahresticket gilt zusätzlich in den Dresdner Bergbahnen, in der Kirnitzschtalbahn, im Citybus Meißen, in der Lößnitzgrundbahn oder in der Weißeritztalbahn, wenn der jeweilige Student seinen Wohnsitz im Umkreis von 800 Metern zur jeweiligen Zugangsstelle (bei den Bergbahnen gilt dies nur für die Bergstation) nachweist. Der Nachweis kann nur mittels einer besonderen Bescheinigung oder eines Vermerkes auf dem Studenten-Jahresticket gegenüber dem Kontrollpersonal der Partner im VVO erbracht werden.
  - Das Studenten-Jahresticket gilt nicht in Anrufsammeltaxen.
- (5) Das Studenten-Jahresticket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.
- (6) Das Studenten-Jahresticket berechtigt wie folgt zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes:

- auf Fahren zum VVO-Tarif ganztägig
- in Bussen und Straßenbahnen Montag – Freitag jeweils 19 – 4 Uhr,  
Sa/So/Feiertage jeweils ganztägig
- in Nahverkehrszügen Montag – Freitag  
jeweils 19 – 4 Uhr

## **§ 2 Preis**

- (1) Der Preis für das Studenten-Jahresticket beträgt im Studienjahr 250,80 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Der Preis für das Studenten-Jahresticket ist von den Studentenschaften jeweils in zwei gleichen Raten von 125,40 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu entrichten. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 % ändern, ändert sich der Preis zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend.
- (2) Falls während der Laufzeit dieses Vertrages insgesamt mehr als 5 % der Studenten aus den von diesem Vertrag erfassten Studentenschaften austreten, ist der Preis für das Studenten-Jahresticket mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung zum Studienjahr 2014/15 neu zu verhandeln. Die Verhandlung beginnt mit der Anzeige einer Vertragspartei gegenüber allen anderen Vertragsparteien, über die Preisanpassung verhandeln zu wollen. Wenn die Verhandlung nicht binnen drei Monaten ab Verhandlungsbeginn mit einem einvernehmlichen Ergebnis beendet wurde, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung durch eine der Studentenschaften wirkt nur für und gegen die betreffende Studentenschaft. Die Kündigung muss schriftlich und sie kann nur für das Studienjahr 2014/15 und spätestens bis zum 31.3.2014 (Zugang der Kündigung) erklärt werden.
- (3) Der Preis für das Studenten-Jahresticket gemäß Absatz 1 reduziert sich auf 243,60 EUR (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), wenn die gesetzliche Möglichkeit zum Austritt aus der Studentenschaft gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 3-5 SächsHSFG entfällt und wieder alle Studenten im Anwendungsbereich des SächsHSFG Mitglied einer Studentenschaft sind und für die Dauer ihrer Immatrikulation bleiben. Die Preisreduktion wird ab dem Studienjahr wirksam, das der vorgenannten Gesetzesänderung folgt.

### **§ 3**

#### **Anforderungen an das Studenten-Jahresticket**

- (1) Der gültige Studentenausweis verkörpert das jeweilige Studenten-Jahresticket. Dies gilt nur für den Studentenausweis derjenigen Studenten, die Mitglied einer der am Abschluss dieses Vertrages beteiligten Studentenschaften sind. Die jeweilige Studentenschaft stellt sicher, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle die Studentenausweise der anderen Studenten mit dem Aufdruck „Ungültig als Fahrausweis“ ausstellt.
- (2) Das Studenten-Jahresticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument als Fahrausweis. Für Studenten aus nichteuropäischen Staaten gilt als Ersatz für das Personaldokument eine vom jeweiligen Studentenrat oder vom Immatrikulationsamt der jeweiligen Hochschule bestätigte Kundenkarte (mit Passbild und vollständigen Personaldaten).
- (3) Soweit ein Student gemäß Beitragsordnung der jeweiligen Studentenschaft von der Zahlung des Beitrages für das Studenten-Jahresticket befreit ist oder diesen Beitrag zurückerstattet bekommen kann, muss die betreffende Studentenschaft sicherstellen, dass die den Studentenausweis ausgebende Stelle
  - (a) dem betreffenden Studenten einen Studentenausweis mit dem Aufdruck „Ungültig als Fahrausweis“ ausstellt und
  - (b) im Falle eines an den Studenten bereits ausgegebenen Studentenausweises mit der Fahrtberechtigung dieser Studentenausweis als Fahrausweis entwertet wird.
- (4) Das Studenten-Jahresticket muss den Mindestanforderungen der Partner im VVO an die Fälschungssicherheit entsprechen. Das Layout des Studenten-Jahrestickets ist zwischen den Studentenräten bzw. den zuständigen Hochschuleinrichtungen und den Partnern im VVO zu vereinbaren. Die Studentenräte bzw. die zuständigen Hochschuleinrichtungen überlassen den Partnern im VVO, insoweit vertreten durch die VVO GmbH, spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Studienjahres Muster der im jeweiligen Studienjahr bzw. Semester gültigen Studentenausweise je Hochschule in elektronischer Fassung sowie in Original (jeweils 5 Stück).
- (5) Für den Fall, dass die Studentenausweise in Form von Chipkarten eingeführt werden sollen, ist zwischen den Studentenräten bzw. den zuständigen Hochschuleinrichtungen und den Partnern im VVO eine hochschulübergreifende, einheitliche und technisch realisierbare Kennzeichnung der Chipkarten vor deren Einführung zu vereinbaren.
- (6) Die Partner im VVO sind berechtigt, eigene Chipkarten als Studenten-Jahresticket auszugeben, welche die Fahrtberechtigung verkörpern.

- (7) Bei Verlust des Studenten-Jahrestickets kann von den Studentenräten bzw. von der zuständigen Hochschuleinrichtung eine Zweitausfertigung des Studenten-Jahrestickets ausgestellt werden, die fälschungssicher sein muss. Die Zweitausfertigung ist für die Vertragspartner nachprüfbar zu dokumentieren.
- (8) Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studenten-Jahresticket sowie das nachträgliche Einschweißen machen dieses als Fahrtberechtigung ungültig. Die Regelungen des § 8 der Beförderungsbedingungen gelten entsprechend. Der Student wird gemäß VVO-Tarif als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

#### **§ 4**

#### **Übergangsregelung für studentische Zeitkarteninhaber**

- (1) Studenten, die vor Erhalt des Studenten-Jahrestickets einen Fahrausweis gemäß VVO-Tarif abonniert haben, erhalten für dieses Abonnement ein Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht kann nur zum Ende des laufenden Kalendermonats und gegenüber demjenigen Partner im VVO ausgeübt werden, mit dem das Abonnement vereinbart ist. Das Sonderkündigungsrecht besteht bis zum 10. Tag des zweiten Kalendermonats ab Gültigkeit des Studenten-Jahrestickets. Eine Erstattung des Preises bereits bezogener Abonnementkarten erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der VVO-Tarifbestimmungen nur bei ermäßigten Zeitkarten und frühestens ab dem ersten Kalendermonat seit Gültigkeit des Studenten-Jahrestickets. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer freiverkäuflichen Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.
- (2) Studenten, die vor Erhalt des Studenten-Jahrestickets eine Jahreskarte gemäß VVO-Tarif erworben haben, können die noch unverbrauchten Monatsabschnitte der Jahreskarte bei demjenigen Partner im VVO zurückgeben, bei dem sie die Jahreskarte erworben haben. Der Preis der Jahreskarte wird anteilig entsprechend der Menge der unverbrauchten Monatsabschnitte zurück erstattet.
- (3) Soweit die Studentenschaften den Preis für das Studenten-Jahresticket entsprechend ihrer Beitragsordnung zeitanteilig an den Studenten oder die Hinterbliebenen zurück erstattet haben, sind die Studentenschaften berechtigt, solche Beträge von der jeweiligen Semesterabrechnung der Partner im VVO bis zum letzten Kalendertag des laufenden Semesters abzusetzen. Eine Erstattung ist nur für noch nicht begonnene Kalendermonate des laufenden Semesters möglich.

## **§ 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Studentenschaften melden jeweils einzeln und nur für sich den Partnern im VVO, hier vertreten durch die DVB AG, bis zum 15. Kalendertag eines jeden Vertragssemesters die aktuelle Anzahl aller immatrikulierten Vollzeitstudenten, die zugleich Mitglied der jeweiligen Studentenschaft sind. Zugleich melden die Studentenschaften jeweils einzeln die Anzahl der Austrittsfälle zum laufenden Vertragssemester. Die Meldung bedarf der Schriftform und muss auf Richtigkeit nachprüfbar sein.
- (2) Die Partner im VVO, hier vertreten durch die DVB AG, erstellen auf Grundlage der vorgenannten Meldung bis zum 22. Kalendertag eines jeden Semesters eine Abschlagsrechnung für alle Studenten-Jahrestickets betreffend das laufende Vertragsjahr und die jeweilige Studentenschaft. Der betreffende Studentenrat überweist den Rechnungsbetrag bis zum 29. Kalendertag des laufenden Semesters auf das in der Rechnung angegebene Konto der DVB AG. Die gesamtschuldnerische Haftung der Studentenschaften ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Partner im VVO und die jeweiligen Studentenschaften haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Partner im VVO insbesondere dann vor, wenn sich eine Studentenschaft mit ihrer Zahlungspflicht mindestens 2 Monate in Verzug befindet oder wenn die Studentenausweise einer Studentenschaft nicht (mehr) dem mit den Partnern im VVO vereinbarten Layout einschließlich Fälschungssicherheit entsprechen. Eine Kündigung der Partner im VVO ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und nur gegenüber der Studentenschaft zulässig, in deren Person die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dresden.



(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am ehesten entspricht. In Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Dresden,  
Für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Technischen Universität Dresden

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Musik

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Kirchenmusik der  
Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsen

.....

Dresden,  
Für die Partner im VVO

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Dresden

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Palucca Hochschule für Tanz

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Hochschule für Bildende Künste

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Evangelischen Fachhochschule  
für Sozialarbeit Dresden

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Dresden International University

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Fachhochschule Dresden  
Dresden

.....

Berlin,  
Für die Studentenschaft  
der SRH Berlin, Campus Dresden

.....

Dresden,  
Für die Studentenschaft  
der Internationalen Studienakademie

.....

Berlin,  
Für die Studentenschaft  
der Institute for Further and  
Continuing Education Dresden

.....

## **Partnerunternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe**

### **DB Regio AG, Regio Südost**

Hansastraße 4, 01097 Dresden

### **Dresdner Verkehrsbetriebe AG**

Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden

### **Müller Busreisen GmbH**

Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen

### **Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH**

Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna

### **Pulsnitztal-Reisen, Omnibusbetrieb H. Tronicke**

Gewerbepark 1, OT Reichenbach, 01920 Haselbachtal

### **Regionalbus Oberlausitz GmbH**

Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

### **Regionalverkehr Dresden GmbH**

Ammonstraße 25, 01067 Dresden

### **Satra Eberhardt GmbH**

Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf

### **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH**

Am Bahnhof 1, 01468 Moritzburg

### **Städtebahn Sachsen GmbH**

Ammonstraße 70, 01067 Dresden

### **Verkehrsgesellschaft Meißen mbH**

Hafenstraße 51, 01662 Meißen

### **Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH**

Industriegelände Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda

## **Grenzen des Verbundraumes für die Anerkennung des Studenten-Jahrestickets**

Das Studenten-Jahresticket ist räumlich begrenzt. Die räumliche Begrenzung für die Anerkennung ist im § 1 Abs. 2 der Tarifbestimmungen des VVO-Tarifs in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt und kann dem Tarifzonenplan in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Das Studenten-Jahresticket wird über den VVO-Verbundraum hinaus zusätzlich anerkannt:

<u>zwischen</u>	<u>und</u>	<u>in den Linien</u>
Mohorn	Hetzdorf	333
Grillenburg	Naundorf, Wendeplatz	367
Jacobsthal	Mühlberg	437
Prösen Ost	Elsterwerda/Elsterwerda-Biehla	RB 31
Prösen West	Elsterwerda/Elsterwerda-Biehla	RB 45
Ortrand	Hosena	RE 15
Ortrand	Ruhland	RE 18
Ruhland	Hosena	RE 11
Spreetal, Wohnlager II	Vattenfall Schwarze Pumpe	161
Zerre	Spremberg	160
Uhyst	Boxberg	155
Uhyst	Rauden	156
Hermsdorf	Oppitz	156
Hermsdorf	Königswartha	154
Caminau	Königswartha	103/168
Rachlau	Königswartha	162
Naußlitz	Königswartha	187
Ralbitz	Königswartha	187
Burkau Anbau	Bischofswerda	182
Hauswalde, Waldeingang	Bischofswerda	305
Oberottendorf	Bischofswerda	264
Hohwald, Hohwaldschänke	Steinigwolmsdorf	267

Weiterhin zu beachten ist, dass das Studenten-Jahresticket auch innerhalb des VVO-Verbundraumes nicht anerkannt wird:

- auf Buslinien bzw. -linienabschnitten und auf Fähren, die mit einem „\*“ bzw. einer hellgrünen Linie im Tarifzonenplan gekennzeichnet sind,
- auf Eisenbahnlinien, die durch eine graue Linie im Tarifzonenplan gekennzeichnet sind, sowie
- in den Anrufsammeltaxen.